



Männerchor Krenkingen 1966 e.V.

Stand: 23.07.2024

Satzung

Präambel:

In der nachstehenden Satzung werden alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einem anderen Geschlecht erworben oder die Funktionen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen für alle Geschlechter in gleicher Weise.

I. Name, Zugehörigkeit, Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 Name, Zugehörigkeit und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: Männerchor Krenkingen e.V. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. VR 620505 eingetragen. Im Folgenden wird er MCK genannt.
- (2) Er kann Mitglied im Chorverband Hochrhein e.V., dem badischen Chorverband e.V. und dem deutschen Chorverband e.V. sein.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 79761 Waldshut-Tiengen, OT Krenkingen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des MCK ist die Förderung von Kunst und Kultur durch Pflege des Chorgesanges
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Pflege und Förderung des Chorgesanges und des Liedgutes
 - b) Regelmäßige Chorproben durch einen qualifizierten Chorleiter
 - c) Eine gezielte Jugendarbeit und damit die Heranbildung des Sängernachwuchses
 - d) Durchführung und Mitwirkung von musikalischen und besonderen kulturellen Veranstaltungen, die
 - e) der Musik im Allgemeinen, dem Chorgesang und der musischen Jugendförderungen im Besonderen dienen
 - f) Aktive Presse-, Öffentlichkeits- und Medienarbeit in sozialen Medien
 - g) Werbemaßnahmen und Werbeveranstaltungen für den MCK
- (3) Der MCK ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der MCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der MCK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des MCK. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MCK fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mittel des MCK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des MCK erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MCK.
- (3) Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EstG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen. Die Mitglieder der Organe des MCK sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben gegenüber dem MCK einen Anspruch auf Erstattung der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§670 BGB) in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe.

II. Mitgliedschaften, Rechte und Pflichten, Stimmrecht, Beiträge, Erlöschen der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

§ 4 Mitgliedschaften

- (1) Der MCK unterscheidet:
 - a) Aktive Mitglieder
 - b) Passive Mitglieder
 - c) Fördermitglieder
 - d) Ehrenmitglieder

- (2) Mitgliedschaften
 - a) Mitglied des MCK kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht und Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
Ein minderjähriges Mitglied hat den Beitritt durch seinen gesetzlichen Vertreter zu erklären.
 - b) Die Neuaufnahme in den MCK ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Bei minderjährigen Mitgliedern verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter für die SEPA-Einwilligung. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem MCK mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, eine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung nicht erteilen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem MCK damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen. Erteilt das aufzunehmende Mitglied keine SEPA-Lastschrifteinzugsermächtigung, dann erfolgt Rechnungstellung des Jahresbeitrages mit einer Verwaltungsgebühr von bis € 25,00 je Rechnung. Der Vorstand setzt die Verwaltungsgebühr fest.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des MCK teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benutzen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die musikalischen und sängerischen Ziele des MCK nach Kräften zu unterstützen. Schäden, die dem MCK durch pflichtwidriges und/oder grob fahrlässiges Verhalten der Mitglieder entstehen, sind dem MCK zu ersetzen.
- 3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform fünf Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand vorliegen. Die in einer Mitgliederversammlung eingebrachten Anträge können in der nächsten Vorstandssitzung behandelt werden.
- 4) Der MCK haftet im Rahmen seiner eingegangenen Unfall- und Haftpflichtversicherungen gegenüber den Mitgliedern für die aus dem Geschäftsbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste.

§ 6 Stimmrechte und weitere Rechte und Pflichten

- 1) Jedes Mitglied hat in den ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen grundsätzlich eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur bei Anwesenheit in den Versammlungen ausgeübt werden. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.
- 2) Sofern im MCK eine eigene Jugendabteilung (Kinder- und/oder Jugendchor) besteht, haben die minderjährigen Mitglieder nur in der Jugendversammlung Stimmrecht, wobei den minderjährigen Mitgliedern unter 14 Jahren kein Stimmrecht zusteht.
- 3) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 4) Informations- und Auskunftsrechte
- 5) Das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des MCK im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen
- 6) Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
- 7) Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
- 8) Treuepflicht gegenüber dem MCK
- 9) pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu entrichten (Bringschuld des Mitglieds)

§ 7 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag wird im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den MCK zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Auf Antrag eines Mitglieds kann der geschäftsführende Vorstand Ratenzahlung, Stundung oder Reduzierung der Zahlung beschließen. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung oder Reduzierung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem MCK gegenüber für sämtliche dem MCK mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem MCK nicht mitgeteilt hat. Der MCK kann durch das geschäftsführende Präsidium weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch die schriftliche Abmeldung mit Wirkung zum Jahresende, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. Eine mündliche Abmeldung ist auf Anforderung durch den Austrittswilligen schriftlich zu bestätigen;
- 2) Die Mitgliedschaft erlischt sofort durch den Tod oder den Ausschluss. Den Ausschluss kann der Vorstand verfügen, wenn
 - a) ein Mitglied die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen (§ 45 Abs. 1 StGB), verloren hat. Gleiches gilt für den Fall, dass über ein Mitglied durch das zuständige Insolvenzgericht ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;
 - b) den Bestrebungen des MCK und dem Vereinszweck entgegenwirkt und den MCK vorsätzlich oder grob fahrlässig geschädigt wurde; insbesondere durch:
 - vereinschädigendes Verhalten
 - grobe Satzungsverstöße
 - beharrliche Nichterfüllung der Mitgliedspflichten
 - Verleumdung von Organmitgliedern
 - Verursachung von Zwietracht unter den Mitgliedern
 - grobe Pflichtverletzungen von Organmitgliedern
 - ständige Störungen durch Gespräche während der Versammlungen
 - Stiftung von Unfrieden zwischen den Vereinsmitgliedern
 - Belästigung der Mitglieder durch unangemessene(s) Nachrichten & Verhalten
 - illoyale Äußerungen gegenüber den verantwortlichen Organen des MCK
 - c) das Mitglied mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages oder einer Umlage trotz Erinnerung länger als ein Jahr im Rückstand ist und trotz Abmahnung bei den präsenzpflichtigen Mitgliederversammlungen zum wiederholten Male fehlt.
 - d) Vor einem Ausschluss durch den Vorstand ist dem betroffenen Vereinsmitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen den Ausschluss ist die Berufung in der Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 9 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied nicht mehr erreicht werden kann und das Mitglied ein Jahr mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

§ 10 Ehrenmitglieder, Ehrungen, Ehrenordnung

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des MCK ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder können von einer Beitrags- oder Umlagepflicht gem. Vorstandsbeschluss befreit werden. Die Ernennung beschließt der Vorstand. Für besondere Verdienste um den MCK können Personen und Institutionen geehrt werden. Das Nähere regelt die Ehrenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Ehrungsanträge können auch die Mitglieder stellen. Die Entscheidung obliegt hierüber ebenfalls dem Vorstand.

III. Gliederungen, Organe, Vertretungsbefugnis, Urheberrechte, Datenschutz

§ 11 Organe des MCK

- (1) Organe des MCK sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 12 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des MCK setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MCK und findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen abgehalten. Sie können auch auf ausschließlich elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) durchgeführt werden, sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen.

Findet die Versammlung virtuell statt, ist die Nutzung jeder Art der Telekommunikation und Datenübertragung möglich. Dies gilt auch für eine Kombination verschiedener Verfahren, so dass Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Wahlrechte der online teilnehmenden Mitglieder gesichert sind.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (die sog. hybride Versammlungsform) ist nicht möglich.

Findet die Mitgliederversammlung virtuell statt, dann in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort (Passwort oder Link) vereinbarten virtuellen Raum.

Die Form (Präsenz oder Online) der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand und teilt diese den Mitgliedern in der Einladung mit.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter nach dieser Satzung
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Auflösung des MCK
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Erlass von Ordnungen
 - h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - i) Aufnahme von Krediten
 - j) Bestimmung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - k) Ändern des Vereinszwecks (Mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden)

In der Mitgliederversammlung sind die Geschäfts- und Kassenberichte vorzulegen. Über die Kassenführung muss ein gesonderter Prüfungsbericht vorgelegt werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Ordnungsfalle ist dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu leiten. Es kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, auch zu einzelnen Tagesordnungspunkten, ein Versammlungsleiter bestellt werden.

Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten grundsätzlich für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) wenn der geschäftsführende Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- b) wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des MCK besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Notenwart
 - f) bis zu drei Beisitzer
- (2) Der MCK wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB bildet den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Zur Organisation des Geschäftsbetriebes des MCK kann der geschäftsführende Vorstand insbesondere für den Bereich Verwaltung, Recht, Satzung, Finanzen, Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Mitgliederbetreuung, Veranstaltungen und Sponsoring Ausschüsse bilden. In die Ausschüsse können auch Nichtmitglieder berufen werden. Die eingerichteten Ausschüsse arbeiten dem Vorstand zu. Die Berufung der Personen für diese Ausschüsse obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand gibt sich für die Geschäftsverteilung eine Geschäftsordnung, die nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist. Die Tätigkeitsfelder und Kompetenzen sowie die gegenseitigen Vertretungen sind für die einzelnen Ämter in der Geschäftsordnung geregelt. Die Geschäftsordnung und die Änderungen der Geschäftsordnung werden vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen. Vorstand und Mitglieder werden über die Geschäftsordnung und jede Änderung der Geschäftsordnung informiert. Die Mitglieder des Vorstands können im Vorstand jeweils bis zu drei Ämter in Personalunion ausüben.

§ 15 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Der MCK kann für alle Veranstaltungen die Rechte und Pflichten dem jeweiligen Mitglied als Ausrichter vor Ort übertragen. Der MCK haftet nicht für die Erfüllung der zur Ausrichtung dieser übertragenen Veranstaltungen eingegangenen Verpflichtungen.

§ 16 Recht am eigenen Bild und Datenschutz

- (1) Recht am eigenen Bild

Mit dem Beitritt können Fotos und Filme des Mitglieds, die bei Vereinsveranstaltungen und öffentlichen Auftritten von einer vom MCK beauftragten Person mittels Einzelfotos oder Gruppenfotos angefertigt werden, vom MCK genutzt und veröffentlicht werden.

Bei der Nutzung und Veröffentlichung werden die berechtigten Interessen der abgebildeten Person gewahrt. Die Veröffentlichung erfolgt insbesondere in den Publikationen des MCK, in den regionalen und überregionalen Printmedien, im Internet auf den Websites www.krenkingen.de und www.mc-krenkingen.de, sowie den Social-Media-Auftritten in Facebook und in Instagram des MCK.

Die Nutzung und Veröffentlichung durch den MCK erfolgt ohne Vergütung und umfasst das Recht zur Bearbeitung, soweit diese nicht entstellend ist.

Wenn Dritte widerrechtlich aus den Vereinsveröffentlichungen oder auf der Internetseite des MCK Bilder herunterladen, ergibt sich gegenüber dem MCK kein Haftungsanspruch.

Für Kinder und jugendliche Vereinsmitglieder erklären sich die gesetzlichen Vertreter mit dem oben Beschriebenen einverstanden.

- (2) Datenschutz

Der MCK ist dem Datenschutz verpflichtet. Personenbezogene Daten werden rechtmäßig im Sinne des der EU-DSGVO gem. Art 6 erfasst, verarbeitet, verwaltet, gespeichert und nur an befugte Dritte (wie z.B. Dachverbände oder Banken) weitergegeben, aber nicht für fremde Werbezwecke verwendet.

- a) Der MCK speichert die erforderlichen Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter und Vertragspartner, bei natürlichen Personen deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auch auf elektronischem Wege und nutzt sie zur Erfüllung der Aufgaben des MCK.
Folgende Daten werden – ausschließlich – gespeichert und verarbeitet:

- Name
 - Vorname (nur bei natürlichen Personen)
 - Anschrift
 - Geburtsdatum (nur bei natürlichen Personen)
 - Kommunikationsdaten (Telefon, Telefax, Mobilfunkverbindung, E-Mailadresse)
 - Bei Organmitgliedern die Funktion im MCK
 - Zeitpunkt des Eintritts in den MCK
 - Ehrungen
 - Weitere Daten werden nicht oder nur mit ausdrücklicher, ergänzender Einwilligung bei natürlichen Person oder deren gesetzlichen Vertreter erhoben.
- b) Für das Beitragswesen wird des Weiteren die Bankverbindung (IBAN, BIC) des Mitglieds, bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters, gespeichert.
- c) Alle personenbezogenen Daten und Bankdaten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor unberechtigter Kenntnis und Zugriff Dritter geschützt.
- d) Aus Gründen der Bestandsverwaltung und der Beitragserhebung werden, die unter Ziff. 1 genannten Daten der Mitglieder und der Chorleitungen, die mit der Software zur Onlinebestandserhebung des Badischen Chorverbandes e.V. von den Mitgliedern und dem MCK erfasst wurden, ebenfalls in einem Datenspeicher des MCK zugriffssicher abgelegt und bearbeitet.
- e) Die Meldung von Mitgliedern und personenbezogenen Daten derselben dürfen vom MCK zur Erfüllung seines Vereinszwecks an seine Dachverbände weitergegeben werden, ebenso an die maßgeblichen Bankinstitute. Der MCK kann nur im Rahmen seiner Möglichkeiten sicherstellen, dass die Verwendung durch das beauftragte Kreditinstitut ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des MCK erfolgt und nach Zweckerreichung, Austritt des betroffenen Mitglieds oder erfolgtem Widerspruch die Daten unverzüglich gelöscht und die Löschung dem betroffenen Mitglied bekannt gegeben wird. Im Übrigen werden die Daten verstorbener Mitglieder archiviert und vor unbefugtem Gebrauch geschützt. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, werden die Daten von Mitgliedern bis zum Ablauf der steuerrechtlichen oder buchhaltungstechnischen Aufbewahrungsfristen dokumentensicher aufbewahrt und nach Ablauf der Frist sicher gelöscht oder vernichtet.
- f) Der MCK informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig über seine Homepage über den Schutz der personenbezogenen Daten des MCK.

Das Weitere regelt eine Datenschutzordnung, die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird und nicht wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

IV. Einberufungsvorschriften, Wahlen und Abstimmungen

§ 17 Einberufung des Vorstands und Mitgliederversammlungen

- (1) Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen sowie Ausschusssitzungen können real als Präsenzveranstaltungen vor Ort oder im digitalen Onlineverfahren erfolgen.
- (2) Die in den §§ 6, 7 und 9 genannten Organe und Ausschüsse sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen in Textform an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte Adresse einzuladen.
- (3) Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung in Textform.
- (4) Zu den übrigen Versammlungen (Vorstandssitzungen, Ausschüsse) ist mit mindestens einwöchiger Frist einzuberufen. Eine Tagesordnung über die zu fassenden Beschlüsse ist den Einladungen zwingend beizufügen.
- (5) Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 1 Tag (24 Stunden vor Beginn der Versammlung) davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort (Passwort oder Link) keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

§ 18 Wahlperiode, Kassen- und Rechnungsprüfer und Prüfungsumfang

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden für 2 Jahre im rotierenden System gewählt.
 - a) In Jahren mit ungerader Jahreszahl wird der erste Vorsitzende, der Schriftführer, der Notenwart sowie die beiden Kassenprüfer gewählt.
 - b) In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der zweite Vorsitzende, der Kassier sowie die Beisitzer gewählt.
- (2) Für jede Wahlperiode sind bis zu zwei Kassen- und Rechnungsprüfer zu wählen. Es können auch sachlich kompetente Nichtmitglieder zu Kassen- und Rechnungsprüfern bestellt werden.
- (3) Aufgabe der Kassen- und Rechnungsprüfer sind die Prüfungen der Kassenführung dahingehend, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden und ob die Ausgaben sachlich richtig sind. Die Prüfer sind zur gewissenhaften und unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowie zur Verschwiegenheit über ihre Prüfungstätigkeit verpflichtet. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassier sind verpflichtet, den Prüfern die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zugänglich zu machen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Einnahmen zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und/oder zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gehören. Über die durchgeführten Prüfungen ist der Mitgliederversammlung jährlich ein Prüfungsbericht vorzulegen. Der Prüfungsbericht kann in der Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich erstattet werden. Der schriftliche Bericht ist von beiden Prüfern zu unterschreiben. Fällt ein Kassenprüfer z.B. durch Krankheit, Rücktritt, Ende der Mitgliedschaft usw. aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl einen Ersatzkassenprüfer bestellen.

§ 19 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Neuwahlen hinsichtlich der Besetzung des Vorstandes findet jedes Jahr statt.
- (2) Die Wahl zum Vorstand erfolgt in offener Abstimmung.
- (3) Die Abstimmung hat geheim und mit Stimmzetteln stattzufinden, wenn es die Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder das zu wählende Mitglied wünscht.
- (4) Stimmberechtigt bei Wahlen und Abstimmungen sind nur anwesende Mitglieder.
- (5) Enthaltungen werden bei Wahlen und Abstimmungen nicht mitgezählt.
- (6) Wird ein Posten innerhalb des Vorstands infolge Rücktritts, Austritt oder Tod usw. frei, wird dieser Posten durch Beschluss des Vorstands bis zur nächsten regulären Neuwahl mit einer Person kommissarisch besetzt. Die Bestimmungen für die Neuwahlen gelten hierbei entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

V. Beurkundungen, Satzungsänderungen und Auflösung

§ 20 Beurkundungen, Protokolle, Einsichtsrecht der Mitglieder

- (1) Über alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Ausschusssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.
- (2) Ausführliche Protokolle sind nicht die Regel, Ergebnisprotokolle sind ausreichend.
- (3) Die Protokolle müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auf ihre Richtigkeit geprüft und unterschrieben werden.
- (4) Das Amt des Versammlungsleiters und des Protokollführers kann durch eine Person ausgeübt werden.
- (5) Die Protokolle sind umgehend, spätestens zwei Wochen nach der jeweiligen Versammlung anzufertigen.

§ 21 Ständchen

- (1) Der Vorstand kann beschließen, dass Ständchen mit Einverständnis des Jubilars gesungen werden. Das Nähere regelt eine Ehrenordnung.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu einer Änderung der Satzung ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, die Satzung auf Beanstandung durch das Finanzamt oder das Registergericht selbstständig zu ändern.

§ 23 Auflösung des MCK

- (1) Der MCK kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Sollte diese Mehrheit in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung nicht zustande kommen, so hat der erste Vorsitzende vier Wochen später eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung mit diesem einen Tagesordnungspunkt „Auflösung des MCK“ einzuberufen. In dieser zweiten Versammlung genügt dann zur Auflösung des MCK die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung des MCK oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des MCK an die Stadt Waldshut-Tiengen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Ortsteil Krenkingen zu verwenden hat.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 15 Abs. 1 a) dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der MCK aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.07.2024 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit der Eintragung des MCK in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Die Satzung vom 15.07.2010 tritt außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, den 23.07.2024

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender